



# ARBEITSUNFÄLLE / BERUFSKRANKHEITEN

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bezüglich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird durch **Artikel 52 bis 66 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71** geregelt.

Nachfolgend werden zunächst die anzuwendenden Rechtsvorschriften, dann die verschiedenen Leistungsarten und abschließend die für den Bezug dieser Leistungen notwendigen **Formalitäten** dargelegt.

Drei Risiken werden durch die Unfallversicherung in Luxemburg abgedeckt :

- die Berufskrankheit,
- der Arbeitsunfall und
- der Wegeunfall.

## Definitionen

### Berufskrankheit

Bei einer Berufskrankheit handelt es sich *«um eine organische oder funktionelle Veränderung, die ein Versicherter sich durch seine berufliche Tätigkeit, während der er einem spezifischen Risiko ausgesetzt war, zugezogen hat»*. Die Berufskrankheiten sind in einer von den jeweiligen Staaten erstellten Liste aufgeführt.

In Luxemburg kann zudem die Anerkennung einer Krankheit als « Berufskrankheit » durch die Entschädigungsbehörde erfolgen, wenn der Nachweis über die berufsbedingte Verursachung der Krankheit erbracht wird.

### Arbeitsunfall

Gemäß Artikel 92 des Sozialversicherungsbuches (Code des Assurances Sociales (CAS)) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den eine versicherte Person *«während oder infolge ihrer Arbeitstätigkeit»* erleidet. Mit Rückgriff auf die Definition des französischen Kassationsgerichtshofes hat die luxemburgische Rechtsprechung die Hauptmerkmale des Arbeitsunfalls wie folgt präzisiert: *«eine von außen kommende, gewaltsame und plötzliche Einwirkung während der Arbeitstätigkeit, die zu einer Schädigung des menschlichen Organismus führt»*.

### Accident du travail

Ein Wegeunfall ist ein Unfall, der sich auf dem Weg zu oder von der Arbeit ereignet. Zu diesem Arbeitsweg gehört auch die Strecke, die ein Versicherter zurücklegt, um ein Kind, das mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt, bei einer dritten Person, die es betreut, abzuholen (Artikel 92 des CAS (Sozialversicherungsbuch)).

## ANZUWENDEnde RECHTSVORSCHRIFTEN

Ein Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten hat und in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat (Luxemburg) wohnt, erhält in dem **Staat, in dem er wohnt, Sachleistungen** (Gesundheitsleistungen) **nach den für diesen Staat geltenden Rechtsvorschriften**. Grenzgänger können jedoch auch im **Beschäftigungsland** (Luxemburg) Gesundheitsleistungen erhalten.

Für **Geldleistungen** gelten die Bestimmungen der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates (*Luxemburg*); sie werden entweder direkt vom dort zuständigen Träger erbracht, oder vom Träger des Wohnorts für Rechnung des Trägers des Beschäftigungsstaates.

**Zu beachten :** *Ein **Wegeunfall** survenu sur le territoire d'un autre Etat membre que l'Etat compétent (ex : Etat de résidence) est considéré comme étant survenu sur le territoire de l'Etat compétent, c'est-à-dire l'**Etat d'emploi** (Luxembourg).*

**Sonderfall :** ***Auftreten des gleichen Risikos in mehreren Mitgliedstaaten***

*War die von einer Berufskrankheit betroffene Person in mehreren Staaten dem gleichen Risiko ausgesetzt, werden die Leistungen, auf die sie Anspruch hat, nach den Rechtsvorschriften jenes **letzten dieser Mitgliedstaaten gewährt, in dem das Risiko bestand.***

***Einschränkung :** bei **sklerogener Pneumokoniose** werden die Aufwendungen für Geldleistungen von den verschiedenen Trägern der Staaten anteilig getragen, auf deren Gebiet das Risiko bestand.*

## LEISTUNGEN

### Sachleistungen : Gesundheitsleistungen

Zuständige Staaten : **Luxemburg und Wohnstaat**

**In Luxemburg :**

*Welche Leistungen ?*

Es handelt sich im Wesentlichen um medizinische und zahnärztliche Leistungen, ärztliche Behandlungen, Krankenhauskosten, Untersuchungen, Fahrt- und Transportkosten.

- Welche Modalitäten ?* Der Bezug von Sachleistungen weist zwei besondere Merkmale auf :
- Von dem Versicherten wird keine Selbst-beteiligung an den Kosten für diese Leistungen gefordert.
  - Der Versicherte muss für Gesundheits-leistungen nicht in Vorlage treten, da die Leistungen direkt mit der Versicherung nach dem Prinzip der Kostenerstattung an Drittpersonen abgerechnet werden.

## Geldleistungen : finanzielle Entschädigung und Rente

Zuständiger Staat : **Luxemburg**

### *Finanzielle Entschädigung*

Im Falle einer zeitweiligen vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat die von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit betroffene Person Anspruch auf einen Geldzuschuss zwecks Kompensation des Einkommensverlustes. Diese Geldleistung darf das Fünffache des sozialen Mindestlohnes, d.h. 8.047,65 €, nicht überschreiten.

Die Geldleistungen werden von der luxemburgischen Krankenkasse für Rechnung des Unfallversicherungsverbandes (Association d'Assurance contre les Accidents (AAA)) gezahlt.

Die Dauer der Entschädigungszahlung beträgt längstens 52 Wochen (für einen Bezugszeitraum von 104 Wochen).

**Achtung !** *Die Geldleistung wird dem Versicherten nur bei fehlender gesetzlicher oder üblicher Entgeltfortzahlung gezahlt. Sie wird folglich nicht für den Monat des Eintretens der Arbeitsunfähigkeit erbracht, ebensowenig für die folgenden drei Monate, wenn in der für alle Angestellten und Lohnempfänger gültigen Tarifvereinbarung eine dementsprechende Regelung enthalten ist.*

### *Die Rente*

Es wird eine Rente gewährt, wenn der Versicherte nach Ablauf des Bezugszeitraumes für Geldleistungen voll erwerbsunfähig (volle **Rente**) oder teilerwerbsunfähig (**Teilrente**) ist. Die Vollrente entspricht 85,6 % des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens. Die Höhe der Teilrente beläuft sich auf einen prozentualen Anteil der Vollrente und richtet sich nach dem Grad der dauerhaften Teilerwerbsunfähigkeit (nachstehend « IPP » genannt = incapacité permanente partielle) des Versicherten. Bei einem geringen Erwerbsunfähigkeitsgrad kann anstelle der Rente eine Abfindung gewährt werden, entweder automatisch (ein IPP von mindestens 10%) oder auf Antrag des Versicherten (ein IPP bis 40%).

! Zusätzliche Sachschäden (Arbeits- oder Wegeunfall)

Der AAA kommt ebenfalls für Schäden auf, die während des Unfalls am Fahrzeug, der Kleidung und den persönlichen Sachen des Versicherten entstanden sind.

### FORMALITÄTEN



#### Vorrangige Formalität : Benachrichtigung des AAA

**Arbeits-/ Wegeunfall** : der **Arbeitnehmer**, der einen Arbeits- oder Wegeunfall erlitten hat, muss unverzüglich seinen **Arbeitgeber** davon unterrichten. Dieser bzw. sein Stellvertreter muss den Unfall dem AAA anzeigen, indem er das Formular «*Arbeits-/ Wegeunfallerklärung*» ausfüllt, das beim Unfallversicherungsverband erhältlich ist, und es innerhalb von acht Tagen an ihn zurücksendet.

**Berufskrankheit** : Der Arzt ist verpflichtet, jede Berufskrankheit, von der er Kenntnis hat, umgehend dem AAA zu melden, wozu er das Formular «*Ärztliche Anzeige einer Berufskrankheit*» benutzt.

### Geldleistungen

#### Gewährung von finanziellen Entschädigungen bei Arbeitsunfall/ Berufskrankheit

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit infolge Berufskrankheit oder Arbeitsunfall erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie für nicht arbeitsbedingte Erkrankungen. Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen **Arzt** am ersten Tag, spätestens am zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden. Der **Arbeitgeber** und die zuständige **Krankenkasse** müssen spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bekommen.

## Sachleistungen

### Anspruch auf Gesundheitsleistungen im Wohnsitzland (Arbeitsunfälle/ Berufskrankheiten)

Wenn ein Grenzgänger Gesundheitsleistungen in seinem Wohnsitzland in Anspruch nimmt, muss er das beim AAA erhältliche Formular **E 123** («Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten») bei der zuständigen Krankenkasse seines Wohnortes einreichen. Mit diesem Formular kann der Versicherte in dem Staat, in dem er wohnt, Sachleistungen von der Unfallversicherung beziehen (Erbringung durch den Träger des Wohnortes für Rechnung der AAA).

## NÜTZLICHE ADRESSEN

### Luxemburg : **Association d'Assurance contre les Accidents (AAA)**

[www.aaa.lu](http://www.aaa.lu)

125, route d'Esch • L- 2976 Luxembourg

Tel : + (352) 26 19 5-1 • Fax : + (352) 49 53 53

### Belgien : **Fonds des Maladies Professionnelles (FMP)**

[www.fmp.fgov.be](http://www.fmp.fgov.be)

1, avenue de l'Astronomie • B-1210 Bruxelles

Tel : + 32 (0) 2 226 62 11 • Fax : + 32 (0) 2 219 19 33

### **Fonds des Accidents Professionnels (FAP)**

<http://socialsecurity.fgov.be>

100, rue du Trône • B-1050 Bruxelles

Tel. : + 32 (0) 2 506 84 11 • Fax : + 32 (0) 2 506 84 15

### Deutschland : **Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)**

[www.hvbg.de](http://www.hvbg.de)

Tel : +49 (0) 1805 1880 88

### Frankreich : **Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM)**

[www.ameli.fr](http://www.ameli.fr)

#### **CPAM Longwy**

3, avenue Raymond Poincaré • F- 54400 LONGWY

Tel. : + 33 (0) 820 90 41 85 • Fax : + 33 (0)3 82 23 81 40

**CPAM Metz**

www.cpam-metz.com

10, rue Bon Pasteur • F- 57070 METZ

Tél. : + 33 (0) 820 90 42 05

E-mail : contact-cpam@cpam-metz.cnamts.fr

**CPAM Thionville**

2, allée Bel Air • F- 57128 Thionville

Tél. : + 32 (0) 820 90 42 07